

Kurz & knapp: Elternbeiträge 2026/2027

(Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Billerbeck im Serviceportal/Elternbeiträge)

1. Wer zahlt den Beitrag?

Beitragspflichtig sind die Eltern (gemeinsam) oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

2. Wann wird gezahlt?

Beiträge fallen ab Aufnahme des Kindes bis zum Ende des Betreuungsvertrags (in der Regel zum 31.07.) an – auch bei Krankheit, Urlaub oder während Schließzeiten der Einrichtung.

3. Wer muss nichts zahlen?

- Kinder, die bis zum 30. September vier Jahre alt werden, müssen ab dem Beginn des Kindergartenjahres desselben Kalenderjahres keine Beiträge mehr zahlen – und zwar bis zur Einschulung
- Eltern, die z. B. neue Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG/SGB XII erhalten, sind ebenfalls beitragsbefreit (für die Dauer des Leistungsbezugs).

4. Wovon hängt die Beitragshöhe ab?

Vom **Jahreseinkommen** der Eltern (alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes).

Es zählt:

- Bruttoeinkommen (inkl. z. B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld),
- steuerfreie Einkünfte (Minijobs, Zuschläge),
- Unterhalt, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld, ALG I usw.,
- Arbeitgeberzuschüsse zur Altersvorsorge,
- Witwen, Witwer- und Waisenrenten.

Für Beamte wird pauschal **10 % auf das Bruttoeinkommen** angerechnet.

5. Geschwisterregelung:

Für das zweite und jedes weitere Kind in Betreuung: **nur 25 % des normalen Elternbeitrages**. Beitragsfreie Geschwister zählen bei der Ermäßigung mit. Als „Erstkind“ gilt das Kind, für das aufgrund von Einkommen, Betreuungsart und Betreuungsform der höchste Beitrag berechnet wird.

Mehrlingskinder werden wie ein Kind gezählt.

6. Erlass oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages:

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Hierfür kann ein schriftlicher Antrag auf Erlass/Teilerlass bereits vor Festsetzung des Elternbeitrages gestellt werden.

7. Was müssen Eltern jährlich einreichen?

- Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt (alle Seiten),
- Dezember-Gehaltsabrechnung,
- ggf. letzte Abrechnung bei Arbeitgeberwechsel,
- Lohnsteuerbescheinigung,
- Nachweise über steuerfreie Einkünfte, Unterhalt & Leistungen (z. B. Elterngeld, Wohngeld),
- ggf. Angaben zu Einkünften aus Photovoltaikanlagen (siehe Anlage).